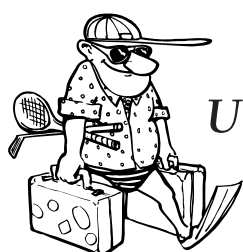
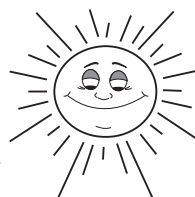


„Südliches Anhalt“



Urlaubsort, Erholungszeit

(Verfasser unbekannt)

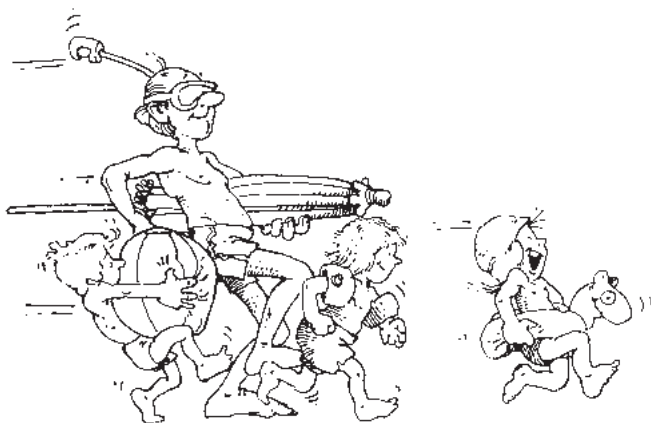


*Urlaubsort, Erholungszeit -
der Stress des Alltags der ist weit.*

*Erholung ist jetzt angesagt -
damit du Kraft und Freude tankst.*

*Mit Freunden nun zusammensitzen
bei fröhlich Spaß und auch bei Witzen.
Gemütlich mal einen Wein probieren,
die Landschaft und die Leut studieren.*

*Die Urlaubszeit einfach genießen
auf den Höhen, auf den Wiesen.
Erholt kehrst du dann wieder heim -
bis der Alltagsstress kehrt ein*



Gemeinde Edderitz
Gemeinde Fraßdorf
Gemeinde Glauzig
Gemeinde Görzig
Stadt Gröbzig
Gemeinde Großbadegast
Gemeinde Hinsdorf
Gemeinde Libehna
Gemeinde Maasdorf
Gemeinde Meilendorf
Gemeinde Piethen
Gemeinde Prosigk
Gemeinde Quellendorf
Stadt Radegast
Gemeinde Reupzig
Gemeinde Riesdorf
Gemeinde Scheuder
Gemeinde
Trebbichau a. d. Fuhne
Gemeinde
Weißandt-Görlau
Gemeinde Wieskau
Gemeinde Zehbitz

Amtliche Mitteilungen

VGem „Südliches Anhalt“

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 26.08.2009, 19.00 Uhr**, findet im Sitzungsraum (R. 122) des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31 in Weißandt-Görlau eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes (öffentlicher Teil)
9. Informationen zu den anstehenden Wahlen
10. Informationen zur Einheitsgemeindeförderung Stadt Südliches Anhalt
11. Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 4646.9401 in Höhe von 11.600,00 EUR
12. Beratung zur Auslegung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der Sicherung der Kontinuität in der Haushaltswirtschaft der Gemeinden
13. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder (öffentlicher Teil)
14. Einwohnerfragestunde
15. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

16. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
17. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
18. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
19. Informationen des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes (nichtöffentlicher Teil)
20. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
21. Schließung der Sitzung

gez.: Peine

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters

- Bekanntmachung des Wahltages für die Neuwahl des Einheitsgemeinderates der Stadt Südliches Anhalt -

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat als Wahltermin für die Neuwahl des Einheitsgemeinderates der Stadt Südliches Anhalt

**Sonntag, den 29. November 2009 in der Zeit
von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

festgelegt.
gez. Nössler
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung des Wahltages für die Neuwahl des Bürgermeisters

der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt

Am **29. November 2009** findet in den Gemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Trebbichau a. d. F., Weißandt-Görlau, Wieskau und Zehbitz **in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** die **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt** statt. Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 13.12.2009 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

gez. Nössler
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachungen des Gemeindevahlleiters

- Bekanntmachung des Wahltages für die Neuwahl der kommunalen Vertretung -

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl des Einheitsgemeinderates der Stadt Südliches Anhalt am 29.11.2009

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat bestimmt, dass die Neuwahl zur kommunalen Vertretung (Einheitsgemeinderat) am

**Sonntag, dem 29. November 2009
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

stattfindet.

Wahlberechtigt sind alle Einwohner, die im Wahlgebiet am Wahltag seit 3 Monaten mit Hauptwohnung gemeldet sind, Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihr Wahlrecht nicht nach § 21 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) verloren haben. Wählbar sind Bürger der Gemeinden, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 39 GO LSA).

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 29 Abs. 2a KWO LSA).

Wahlgebiet, Wahlbereich

Wahlgebiet für die Wahl des Einheitsgemeinderates sind die Gebiete der Gemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Prosigk, Quellendorf, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Görlau, Wieskau und Zehbitz und das Gebiet der Stadt Radegast.

Die beteiligten Gemeinden bilden insgesamt **einen Wahlbereich** (§ 7 KWG LSA).

Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Einheitsgemeinderates in der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt auf.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA beim Gemeindevorstand entweder auf dem Postweg unter der Adresse:

Verwaltungsgemeinschaft
„Südliches Anhalt“
- Gemeindevorstand -
Hauptstraße 31
06369 Weißbandt-Görlau

oder persönlich bei oben genannter Adresse im Zimmer 203 einzureichen. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Spätester Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen bzw. Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nach § 21 Abs. 2 KWG LSA der 55. Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr.

Dies ist somit der **5. Oktober 2009 um 18.00 Uhr**.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat/Ortschaftsrat können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am

Montag, dem 5. Oktober 2009, 18:00 Uhr

schriftlich und übereinstimmend anzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Einheitsgemeinderat bestimmt sich gemäß § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit geltenden Fassung und beträgt:

Stadt Südliches Anhalt

28 Stadträte

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber kann gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA um **fünf** höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter sein. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. § 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA). Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA). Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWO LSA).

Darüber hinaus muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA der Wahlvorschlag von **mindestens ein vom Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein (Unterstützungsunterschriften). Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind (Zeitraum 21.08.2009 bis 05.10.2009, 18:00 Uhr). Jeder Wahlberech-

tigte darf nur einen Wahlvorschlag je Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Im Wahlgebiet sind somit 92 Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen nach § 30 Abs. 4 KWO LSA auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch der Familienname, der Vorname, der Tag der Geburt und die Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Bei der Anforderung der kostenfreien amtlichen Formblätter sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind (vgl. § 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KWO LSA). Die Aushändigung der Unterlagen erfolgt ab dem **21. August 2009** in der Dienststelle der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißbandt-Görlau.

Nur Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, für die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn.1 - 3 KWG LSA zutreffen, können ohne Unterstützungsunterschriften Wahlberechtigter eingereicht werden.

Folgende **Parteien** und **Wählergruppen** sind vom Unterschriftenquorum befreit:

Parteien

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Die Linke (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Wählergruppen

Gemeinde	Wählergruppe
Großbadegast	Rassegeflügelzuchtverein
Maasdorf	SV Germania Maasdorf e. V.
Prosigk	Freiwillige Feuerwehr Prosigk und Cosa
Radegast	Freie Wähler Radegast
Reupzig	Freizeit- und Kulturverein Reupzig e. V.
Trebbichau a. d. F.	Wählergruppe Trebbichau/Fuhne
Weißbandt-Görlau	Unabhängige Bürgerliste
Wieskau	Heimatverein Cattau
Zehbitz	Freiwillige Feuerwehr Zehbitz

Gemäß § 21 Abs. 10 Satz 2 KWG LSA tritt bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages (24.07.2009) der Vertretung des Wahlgebietes angehörte und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, an die Stelle der Unterschriften die eigene Unterschrift.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind beim Wahlbüro der

Verwaltungsgemeinschaft
„Südliches Anhalt“
- Wahlbüro -
Hauptstraße 31
06369 Weißbandt-Görlau

kostenfrei erhältlich.

gez. Nössler
Gemeindevorstand

Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl am 29.11.2009

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Sachsen-Anhalt schreibt die Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters für die Stadt Südliches Anhalt aus.

Die Gemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Prosigk, Quellendorf, Rdegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Trebbichau a. d. F., Weißandt-Gözlau, Wieskau und Zehbitz bilden zum 01.01.2010 durch Neugründung eine Einheitsgemeinde. Der Name dieser Einheitsgemeinde wird Stadt Südliches Anhalt sein. Das Stadtgebiet erstreckt sich über eine Fläche von rd. 151 km². Rund 10.600 Einwohner leben auf dem Gebiet der neu zu gründenden Einheitsgemeinde. Aufgrund des Beschlusses der Wahlkommission vom 04.08.2009 findet die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am **Sonntag, dem 29. November 2009**, statt. Eine eventuell notwendige **Stichwahl** findet am **Sonntag, dem 13. Dezember 2009**, statt. Die Amtszeit der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters beginnt am 01.01.2010. Sie beträgt gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) 7 Jahre. Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister leitet die Verwaltung der Stadt in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Gemeindeordnung und des Stadtrates, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Besoldung der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Danach ist dieses Amt in die **Besoldungsgruppe A 16** eingestuft. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Mit der Wahl wird die Mitgliedschaft im künftigen Stadtrat begründet.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen um das Amt der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am **02. November 2009, um 18.00 Uhr**. Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen und Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt sowie die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers. Wird die Bewerberin/der Bewerber von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für die Wahl muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA von **mindestens 92 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Für

Bewerber/innen, die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gelten die Regelungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend.

Die Bewerberin/der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe müssen von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche, demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben. Die Beamten rechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Die Bewerberin/der Bewerber um das Amt der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters muss am Wahltag das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 59 Abs. 3 i. V. m. § 40 Abs. 1 GO LSA wird hingewiesen.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ im Wahlbüro erhältlich.

Die Bewerbungen um das Amt sind nach der Veröffentlichung der Stellenausschreibung bis spätestens zum **Ende der Einreichungsfrist am 02. November 2009, 18.00 Uhr** formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse schriftlich einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft

„Südliches Anhalt“

Stichwort: Bürgermeisterwahl Stadt Südliches Anhalt

Wahlbüro

Hauptstraße 31

06369 Weißandt-Gözlau

Weißandt-Gözlau, 04.08.2009

gez. Nössler

Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahlen zu den kommunalen Vertretungen am 27.09.2009

- Die Wählerverzeichnisse für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ **Hinsdorf, Libehna, Zehbitz und der Ortschaft Wörbzig** können in der Zeit vom **02.09.2009 bis 12.09.2009** - während der Dienststunden -

Dienstag, Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und Donnerstag	von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

(Ort der Einsichtnahme)

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gözlau

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem

Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **11.09.2009 bis 12:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde (Anschrift)

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gözlau

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Wahlbehörde eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 11.09.2009, 12:00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der/die Wahlberechtigte/r vom Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, ist ein aus diesem Grund eingeleiteter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.09.2009** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden ab **Freitag, den 04.09.2009** ausgegeben.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält,
b) wenn sie die Wohnung nach dem 35. Tag vor der Wahl in einen anderen Wahlbezirk der Gemeinde verlegen,
c) wenn sie aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder eines sonstigen körperlichen Zustandes wegen nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

- 4.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist;
c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

- 4.3. Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **25.09.2009, 18:00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist, die E-Mail-Adresse lautet:

hauptverwaltung@suedliches-anhalt.de

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer einen Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte beachten) nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2. Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWG LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:

- die amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbrief mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig wie möglich an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief bis spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. Nössler
gemeinsamer Wahlleiter

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinden/Städte **Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Trebbichau a. d. F., Weißandt-Görlau, Wieskau und Zehbitz** wird in der Zeit vom **07.09.2009** bis **11.09.2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten
- | | |
|----------------------|-----------------------------|
| Dienstag, Donnerstag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Dienstag | von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| und Donnerstag | von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr |

(Ort der Einsichtnahme)

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlbe-

rechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (07.09.2009 bis 11.09.2009), spätestens am 11.09.2009 bis 12:00 Uhr, bei der

Verwaltungsgemeinschaft

„Südliches Anhalt“

Wahlbüro

Hauptstraße 31

06369 Weißandt-Gölzau

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 72 „Anhalt“

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründe den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Verwaltungsgemeinschaft

„Südliches Anhalt“

Weißandt-Gölzau, den 06.08.2009

gez. Nössler

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Gemeinde Fraßdorf

Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 01.09.2009, 19:00 Uhr**, findet im Vereinshaus der Gemeinde Fraßdorf eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Fraßdorf statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 03.07.09 und 21.07.09 und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Fraßdorf (Hundesteuersatzung)
9. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der Mittel aus der Kommunalen Investitionspauschale des Konjunkturpaketes II

10. Beratung und Beschlussfassung zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Änderung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch der Gemeinde Fraßdorf
11. Beratung und Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss der 2. Änderung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch der Gemeinde Fraßdorf
12. Anhörung der Gemeinde zur gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform
13. Diskussion zur Haushaltsplanung 2010
14. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
15. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
16. Einwohnerfragestunde
17. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

18. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
19. Feststellung des Mitwirkungsverbot
20. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschriften des nichtöffentlichen Teils der Sitzungen vom 03.07.09 und 21.07.09 und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
21. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
22. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
23. Schließung der Sitzung

gez. Peine

Vorsitzender des Gemeinderates
der Gemeinde Fraßdorf

Gemeinde Görzig

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgeranhörung am 27.09.2009

1. Das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten für die Gemeinde **Görzig** kann in der Zeit vom **02.09.2009 bis 12.09.2009** - während der Dienststunden -
Dienstag, Donnerstag von **09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**
Dienstag von **13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**
und **Donnerstag** von **13:00 Uhr bis 15:30 Uhr**
(Ort der Einsichtnahme)
Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau

zur Überprüfung der im Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Daten-sichtgerät möglich.

Die anhörungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Verzeichnis der Anhörungsberechtigten während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Abstimmen kann nur, wer in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **11.09.2009 bis 12:00 Uhr**, bei der (Anschrift)
Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau einen Antrag auf Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten stellen.
Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Wahlbehörde eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.
Nach dem 11.09.2009, 12:00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.
Macht der/die Anhörungsberechtigte/r vom Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Verzeichnis der Anhörungsberechtigten nicht aufgeführt ist, ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.
3. Anhörungsberechtigte Personen, die in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.09.2009** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, anhörungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Abstimmen kann nur, wer im Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
Anhörungsberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden ab **Montag, den 07.09.2009** ausgegeben.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 4.1. eine in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragene anhörungsberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:
 - a) wenn sie sich am Abstimmungstage während der Abstimmungszeit außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn sie die Wohnung nach dem 35. Tag vor der Abstimmung in einen anderen Wahlbezirk der Gemeinde verlegt,
 - c) wenn sie aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder eines sonstigen körperlichen Zustandes wegen nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - 4.2. eine **nicht** in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten **eingetragene** anhörungsberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten versäumt hat;
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Anhörung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist;
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten erfahren hat.

- 4.3. Wahlscheine können von den in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragenen anhörungsberechtigten Personen bis zum **25.09.2009, 18:00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist, die E-Mail-Adresse lautet: hauptverwaltung@suedliches-anhalt.de
Ein behinderter Anhörungsberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.
Wer einen Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte beachten) nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- 4.4. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstage, 15:00 Uhr, gestellt werden.
Nicht in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragene anhörungsberechtigte Personen können aus den unter 4.2. Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Abstimmungstage, 15:00 Uhr**, stellen.
Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Anhörungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Abstimmung 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die anhörungsberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:
- die amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl
- Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der anhörungsberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.
Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbrief mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig wie möglich an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief bis spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. Nössler
Wahlleiter

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Görzig

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 18.06.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermin- dert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplanes gegen- über bisher		nunmehr festge- setzt auf
	€	€	€	€	
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	9.600	0	1.451.500	1.461.100	
die Ausgaben	17.600	0	1.797.000	1.814.600	
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	699.500	0	475.200	1.174.700	
die Ausgaben	699.500	0	475.200	1.174.700	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 65.000 Euro erhöht und damit auf 65.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Görzig, den 30.07.2009


Kniestedt



Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des fortgeführten Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Görzig

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 sowie das fortgeführte Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Görzig, Beschluss-Nr. Gör/GR-24-04/2009 vom 18.06.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung bezüglich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß § 2 der Nachtragshaushaltssatzung erfolgte am 29.07.2009, AZ 151901/115 durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Höhe von 65.000 €.

Die Auslegung erfolgt vom **24.08.2009 bis 01.09.2009** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Zimmer 214 (Kämmerei):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr



Kniestedt



Bürgermeister

Stadt Gröbzig

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Gröbzig am 27.09.2009

- Das Wählerverzeichnis zur o. g. Bürgermeisterwahl für die Stadt **Gröbzig** kann in der Zeit vom 02.09.2009 bis 12.09.2009 - während der Dienststunden -

Dienstag, Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 13.00 bis 18.00 Uhr
und Donnerstag	von 13.00 bis 15.30 Uhr

(Ort der Einsichtnahme)
Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau
 zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
 Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **11.09.2009, 12.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde (Anschrift)
Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06388 Weißandt-Görlau
 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
 Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Wahlbehörde eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
 Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.
Nach dem 11.09.2009, 12:00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.
 Macht der/die Wahlberechtigte/r vom Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, ist ein aus diesem Grund eingeleiteter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.
- Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **02.09.2009** eine **Wahlberechtigung**.
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
 Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
 Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden ab **Montag, den 07.09.2009** ausgegeben.
- Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:
 - wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit außerhalb des Wahlbezirkes aufhält,
 - wenn sie die Wohnung nach dem 35. Tag vor der Wahl in einen anderen Wahlbezirk der Stadt verlegen,
 - wenn sie aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder eines sonstigen körperlichen Zustandes wegen nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 25.09.2009, 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist, die E-Mail-Adresse lautet: hauptverwaltung@suedliches-anhalt.de
 Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
 Eine fernmündliche Antragsstellung ist unzulässig.
 Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.
 Wer einen Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte beachten) nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, gestellt werden.
 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2. Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.
 Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:
 - die amtlichen Stimmzettel des Wahlbereiches
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist versehenen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl

Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Stadt auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbrief mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig wie möglich an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief bis spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. Nössler
Stadtwahlleiter

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgeranhörung am 27.09.2009

1. Das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten für die Stadt **Gröbzig** kann in der Zeit vom **02.09.2009** bis **12.09.2009**
 - während der Dienststunden -
 - Dienstag, Donnerstag** von **09:00 Uhr** bis **12:00 Uhr**
 - Dienstag** von **13:00 Uhr** bis **18:00 Uhr**
 - und **Donnerstag** von **13:00 Uhr** bis **15:30 Uhr**

(Ort der Einsichtnahme)
Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau
zur Überprüfung der im Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Die anhörungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Verzeichnis der Anhörungsberechtigten während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.
Abstimmen kann nur, wer in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **11.09.2009 bis 12:00 Uhr**, bei der
(Anschrift)
Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau
einen Antrag auf Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Wahlbehörde eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizulegen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 11.09.2009, 12:00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der/die Anhörungsberechtigte/r vom Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Verzeichnis der Anhörungsberechtigten nicht aufgeführt ist, ist ein aus diesem Grund eingeleiteter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Anhörungsberechtigte Personen, die in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.09.2009** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, anhörungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Abstimmen kann nur, wer im Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Anhörungsberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden ab **Montag, den 07.09.2009** ausgegeben.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 4.1. eine in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragene anhörungsberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:
 - a) wenn sie sich am Abstimmungstage während der Abstimmungszeit außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn sie die Wohnung nach dem 35. Tag vor der Abstimmung in einen anderen Wahlbezirk der Gemeinde verlegt,
 - c) wenn sie aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder eines sonstigen körperlichen Zustandes wegen nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - 4.2. eine **nicht** in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten **eingetragene** anhörungsberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten versäumt hat;
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Anhörung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist;
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten erfahren hat.
 - 4.3. Wahlscheine können von den in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragenen anhörungsberechtigten Personen bis zum **25.09.2009, 18:00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist, die E-Mail-Adresse lautet: hauptverwaltung@suedliches-anhalt.de

Ein behinderter Anhörungsberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer einen Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte beachten) nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstage, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragene anhrungsberechtigte Personen können aus den unter 4.2. Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Abstimmungstage, 15:00 Uhr**, stellen.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Anhörungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Abstimmung 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die anhrungsberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:

- die amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der anhrungsberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbrief mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig wie möglich an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief bis spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. Nössler
Wahlleiter

Gemeinde Großbadegast

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großbadegast

am 13.07.2009 wurde folgender Beschluss gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
GRO/GR-27-06/2009	Bestimmung der Mitglieder in die Wahlkommission für die Wahl der neu zu bildenden Vertretung im Zuge der Bildung der Stadt „Südliches Anhalt“

Gemeinde Piethen

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Piethen

am 29.07.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
PIE-GR-28-08/2009	die Verwendung der Mittel aus der Kommunalen Investitionspauschale des Konjunkturpaketes II
PIE-GR-29-08/2009	das geänderte und fortgeführte Haushalts-sicherungskonzept der Gemeinde Piethen 2004 - 2017
PIE-GR-30-08/2009	die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 einschließlich des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen
PIE-GR-31-08/2009	die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Piethen (Hundesteuersatzung)

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgeranhörung am 27.09.2009

1. Das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten für die Gemeinde **Piethen** kann in der Zeit vom **02.09.2009** bis **12.09.2009** - während der Dienststunden -
Dienstag, Donnerstag von **09:00 Uhr** bis **12:00 Uhr**
Dienstag von **13:00 Uhr** bis **18:00 Uhr**
und **Donnerstag** von **13:00 Uhr** bis **15:30 Uhr**

(Ort der Einsichtnahme)

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau

zur Überprüfung der im Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die anhrungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Verzeichnis der Anhörungsberechtigten während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Abstimmen kann nur, wer in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **11.09.2009 bis 12:00 Uhr**, bei der (Anschrift)

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau

einen Antrag auf Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Wahlbehörde eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 11.09.2009, 12:00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der/die Anhörungsberechtigte/r vom Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Verzeichnis der Anhörungsberechtigten nicht aufgeführt ist, ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Anhörungsberechtigte Personen, die in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.09.2009** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, anhörungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Abstimmen kann nur, wer im Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Anhörungsberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden ab **Montag, den 07.09.2009** ausgegeben.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 4.1. eine in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragene anhörungsberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:
- wenn sie sich am Abstimmungstage während der Abstimmungszeit außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält,
 - wenn sie die Wohnung nach dem 35. Tag vor der Abstimmung in einen anderen Wahlbezirk der Gemeinde verlegt,
 - wenn sie aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder eines sonstigen körperlichen Zustandes wegen nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 4.2. eine **nicht** in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten **eingetragene** anhörungsberechtigte Person,
- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten versäumt hat;
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Anhörung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist;
 - wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten erfahren hat.
- 4.3. Wahlscheine können von den in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragenen anhörungsberechtigten Personen bis zum **25.09.2009, 18:00 Uhr**, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist, die E-Mail-Adresse lautet: hauptverwaltung@suedliches-anhalt.de
Ein behinderter Anhörungsberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer einen Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte beachten) nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstage, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragene anhörungsberechtigte Personen können aus den unter 4.2. Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Abstimmungstage, 15:00 Uhr**, stellen.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugewandene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Anhörungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugewandene ist, kann ihm bis zum Tag vor der Abstimmung 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die anhörungsberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:

- die amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der anhörungsberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbrief mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig wie möglich an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief bis spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. Nössler
Wahlleiter

Gemeinde Prosigk

Bekanntmachung

Am **Montag, dem 24.08.2009, 19:00 Uhr**, findet im neuen Gemeindezentrum Prosigk eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- Feststellung des Mitwirkungsverbot
- Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
- Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse

8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 4643.9402 in Höhe von 30.000,00 EUR
10. Beschluss über die Aufnahme eines Darlehens
11. Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Prosigk für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 18.05.2009
12. Beschluss über die Aufnahme eines Darlehens
13. Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Prosigk (Hundesteuersatzung)
14. Anhörung der Gemeinde zur gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform
15. Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 6300.9402 in Höhe von 20.000,00 EUR
16. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
17. Einwohnerfragestunde
18. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

19. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
20. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
21. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
22. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
23. Schließung der Sitzung

gez. Volker Richter
Vorsitzender des Gemeinderates
der Gemeinde Prosigk

Gemeinde Quellendorf

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Quellendorf!

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet am 26.08.2009, 19.30 Uhr im Feuerwehrhaus der Gemeinde Quellendorf statt.

gez. Doris Zimmermann
Bürgermeisterin

Stadt Radegast

Bekanntmachung

Am **Montag, dem 24.08.2009, 19:00 Uhr**, findet im Freizeitzentrum Radegast, Walter-Rathenau-Str. 8, 06369 Radegast eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen

7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Nachverpflichtung eines Stadtratsmitgliedes auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten
10. Beratung und Beschlussfassung zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 4643.7180
11. Ermächtigungsbeschluss zur Vergabe der Bauleistung für die Dachsanierung und zur Errichtung einer thermischen Solaranlage sowie Vergabe von Planungsleistungen der Grundschule
12. Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung
13. Bestätigung der Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung
14. Beratung und Beschlussfassung der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Radegast (Hundesteuersatzung)
15. Beratung und Beschlussfassung zu einer Kreditaufnahme in Höhe von 6.800 Euro
16. Anhörung der Stadt zur gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform
17. Beschluss der Vereinfachten Umlage für das Gebiet „Bahnhofstraße und Karl-Marx-Straße“ in Radegast
18. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
19. Einwohnerfragestunde
20. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

21. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
22. Feststellung des Mitwirkungsverbot
23. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
24. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
25. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Planungsleistung für die Erstellung des „Dorfentwicklungsplanes“ der Stadt Radegast
26. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
27. Schließung der Sitzung

gez. Graf
Vorsitzender
des Stadtrates der Stadt Radegast

Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 01.09.2009, 18:30 Uhr**, findet im Rathaus Radegast, Sitzungssaal, Marktplatz 1, 06369 Radegast eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Radegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Information des Vorsitzenden (öffentlicher Teil)
8. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
9. Anfragen der Mitglieder (öffentlicher Teil)
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

11. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
12. Feststellung des Mitwirkungsverbot
13. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
14. Information des Vorsitzenden (nichtöffentlicher Teil)
15. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
16. Anfragen der Mitglieder (nichtöffentlicher Teil)
17. Schließung der Sitzung

gez. Graf
Vorsitzender
des Hauptausschusses der Stadt Radegast

Gemeinde Weißandt-Görlau

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Weißandt-Görlau für das Jahr 2009

Beschluss-Nr. WEI/GR-25-07/2009 vom 25.06.2009

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOL LSA) vom 5. Okt. 1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 20.02.2008 (GVBL. LSA S. 40) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau in seiner Sitzung am 25.06.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamt- betrag des HHP einschl. der Nachträge gegen- über bisher	Gesamt- betrag des HHP einschl. der Nachträge nunmehr festge- setzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	4.800	0	2.308.700	2.313.500
die Ausgaben	4.800	0	2.308.700	2.313.500
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	406.300	2.427.000	2.020.700
die Ausgaben	0	406.300	2.427.000	2.020.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 693.000 € um 283.500 € erhöht und neu auf 976.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Weißandt-Görlau, den 29.07.2009



Bürgermeister



**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Weißandt-Görlau für das Haushalts-
jahr 2009**

Die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau, Beschluss-Nr. WEI/GR-25-07/2009 vom 25.06.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung bezüglich des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Nachtragshaushaltssatzung erfolgte am 28.07.2009, AZ 151901/405 durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Höhe von 731.000 €.

Die Auslegung erfolgt vom **24.08.2009 bis 01.09.2009** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Görlau (Zimmer 213):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr



Bürgermeister



IMPRESSUM

**Amts- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Trebbichau a.d. Fuhe, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES
06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon: (034978) 265-15, E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck Linus Wittich KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Rita Smykalla, Telefon: 03 42 02/34 10 42, Fax: 03 42 02/5 15 06
Funk: 0171/4144018

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Die Gemeinde Prosigk

beabsichtigt das

**bebaute Grundstück (Mehrfamilienhaus)
in 06369 Prosigk, OT Cosa, Cosaer Straße 6**

zu veräußern.



Objektbeschreibung:

Das erschlossene Grundstück befindet sich am östlichen Rand der Gemeinde Prosigk im OT Cosa an der Gemeindestraße „Cosaer Str. 6“ mit offener, überwiegender eingeschossiger Bebauung. Das Objekt ist ein leer stehendes, stark sanierungsbedürftiges, mehrgeschossiges und voll unterkellertes Mehrfamilienhaus.

Die Grundstückfläche beträgt 1.587 m². Das Wohnhaus ist voll unterkellert, einzelne Kellerräume sind abgetrennt; Flur und Gemeinschaftsbereiche sind vorhanden.

Das Erdgeschoss umfasst zwei Dreiraumwohnungen mit Küche, Bad/WC und Flur. Im Dachgeschoss befinden sich Trockenboden und Bodenkammer. Das Objekt hat Elektro-, Wasser-, Abwasser- und Telefonanschluss.

Verkehrswert: 15.000,00 €

Schriftliche Kaufangebote sind bis spätestens **14.09.2009** in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

**„Kaufangebot Grundstück Cosaer Straße 6
im OT Cosa“**

zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt

Sachbereich Liegenschaften

Hauptstr. 31

06369 Weißandt-Gölzau

Tel.: 03 49 78/26 5- 64

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am 03.09.2009, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, 06366 Köthen, Saal 3 (Erdgeschoss) versteigert werden, die im Grundbuch von Gröbzig Blatt 1282 eingetragenen Grundstücke

- lfd. Nr. 1, 2, 3 Gemarkung Gröbzig, Flur 8, Flurstücke 117/1, 119/1, 120/6, zur Größe von 275 m² bzw. 364 m² bzw. 192 m², Neue Straße 18 in 06388 Gröbzig; Einfamilienhaus voll unterkellert, Baujahr 1982; Carport, zwei massive Nebengelasse (Abstellräume), Wohnfläche ca. 110 qm zzgl. Kellerfläche; Gärten; die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Verkehrswert: 135.000,00 Euro (Gesamtausgebot)

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Verwaltungsstelle Weißandt-Gölzau, Zimmer 107, Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Gölzau in der Zeit vom 20.08.2009 bis 03.09.2009 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

W.-Gölzau, d. 10.08.09

Bauer

Bekanntmachung zur

1. Verbandsversammlung 2009

des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig

Die 1. Verbandsversammlung 2009 des AZV Raguhn - Zörbig findet am Donnerstag, dem 27. August 2009, um 18.00 Uhr, in der Aula der Grundschule Raguhn, in Raguhn „Am Markt“ statt.

Tagesordnung der 1. Verbandsversammlung 2009 des AZV Raguhn - Zörbig

I. Öffentlicher Teil

- | | |
|---------|---|
| TOP 01: | Eröffnung und Begrüßung |
| TOP 02: | Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit |
| TOP 03: | Bestätigung der Tagesordnung |
| TOP 04: | Genehmigung der Niederschrift vom 03. Dezember 2008 |
| TOP 05: | Verpflichtung der neuen Vertreter der Mitgliedsgemeinden |
| TOP 06: | Diskussion und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2008 |
| TOP 07: | Betriebliche Informationen |
| TOP 08: | Sonstiges |
| TOP 09: | Anfragen der Verbandsmitglieder |
- ##### II. Nichtöffentlicher Teil
- | | |
|---------|-------------------------|
| TOP 10: | Vertragsangelegenheiten |
|---------|-------------------------|

Zörbig, den 21.07.2009

gez. Herold

Vorsitzender der Verbandsversammlung

AZV Raguhn - Zörbig

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2008 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2008

Die Verbandsversammlung des TZV Zörbig hat mit Beschluss 01/2009 vom 21.07.2009 auf der Grundlage des § 11 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt, den Jahresabschluss, für das Wirtschaftsjahr 2008 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	8.171.330,50 €
<i>Davon entfallen auf der Aktivseite auf:</i>	
- das Anlagevermögen	7.683.083,53 €
- das Umlaufvermögen	488.246,97 €
<i>Davon entfallen auf der Passivseite auf:</i>	
- das Eigenkapital	6.468.100,62 €
- die Sonderposten mit Rücklageanteil	83.486,68 €
- die Sonderposten f. Investitionszuschüsse	311.533,00 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	604.850,00 €
- die Rückstellungen	185.511,00 €
- die Verbindlichkeiten	515.199,20 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	2.650,00 €
 Summe der Erträge	 871.661,62 €
Summe der Aufwendungen	833.866,02 €
Jahresgewinn	37.795,60 €

Mit Beschluss 02/2009 vom 21.07.2009 beschließt die Verbandsversammlung, den Gewinnvortrag in Höhe von 37.795,60 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Mit Beschluss 03/2009 vom 21.07.2009 beschließt die Verbandsversammlung die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des TZV Zörbig, für das Wirtschaftsjahr 2008.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 18. Mai 2009 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig, Zörbig, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 131 GO LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung des Verbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und ermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.,

Leipzig, den 18. Mai 2009

gez. Rainer Altvater

gez. Dr. Wieland Remde

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

WIBERA Wirtschaftsberatung AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Feststellungsvermerk

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt Bitterfeld gem. § 19 Abs. 3 und 5 Eigenbetriebsgesetz i. V. mit § 131 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt wurde mit Schreiben (ZeI- 14 20 65/2008) vom 20.07.2009 wie folgt erteilt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 18.05.2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA, Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Trinkwasserzweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Im Auftrag

gez. Fanneß

Amtsleiter

4. Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss des TZV Zörbig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bericht zur Jahresabschlussprüfung 2008 liegt ab dem 25. August 2009 zwei Wochen zur Einsichtnahme am Sitz des TZV Zörbig in Zörbig, Lange Str. 34, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (dienstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Zörbig den 03.08.2009

gez. Eschke

Verbandsgeschäftsführer

Trinkwasserzweckverband Zörbig

Information des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

für die Mitgliedsgemeinden Riesdorf und Zehbitz

Für Kunden, die im Zeitraum der Jahre 2000 bis 2008 **einen neuen Trinkwasserhausanschluss bzw. einen Ersatzanschluss erhalten haben**, können einen Antrag auf Umsatzsteuerrückerstattung beim TZV Zörbig stellen.

Statt 19 Prozent bzw. bis zum Jahr 2006 16 Prozent wird darauf nun der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent erhoben.

Ein entsprechendes Urteil des Bundesfinanzhofes fiel am 8. Oktober 2008.

Darin heißt es, dass das Legen von Hausanschlüssen unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ fällt, wenn die Anschlussleitung an den späteren Wasserbezieher erbracht wird.

Eine Rückerstattung durch das Finanzamt war bisher nicht eindeutig geklärt. Zudem gilt die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 Prozent für das Legen von Hausanschlüssen unter bestimmten Voraussetzungen gemäß dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 07.04.2009 erst ab dem 1. Juli 2009.

Der TZV Zörbig hat nun eine Regelung mit dem zuständigen Finanzamt getroffen.

Dank dessen können betroffene Kunden - Privatkunden, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind - einen **formlosen Antrag auf Bescheidkorrektur zum entsprechenden Beitragsbescheid** beim TZV Zörbig, Lange Str. 34 in 06780 Zörbig, einreichen.

Dieser Antrag sollte die Anschrift des Antragstellers, eine aktuelle Bankverbindung und eine Kopie des betreffenden Bescheides enthalten.

Nach erfolgter Bearbeitung des Antrages und der Erstattung der Steuerdifferenz durch das Finanzamt erfolgt dann eine Rücküberweisung des Betrages durch den TZV an den Antragsteller.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an den Bereich Gebühren- und Beitragsabrechnung unter Tel. 03 49 56/3 93 14 wenden.

gez. Eschke

Verbandsgeschäftsführer

Trinkwasserzweckverband Zörbig

Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Quellendorf/Weißandt-Görlau/Radegast

Die Notdienstbereiche Köthen, Quellendorf, Radegast, Weißandt-Görlau und Reupzig wurden zusammengelegt. Aus diesem Grund werden Hausbesuche und Wochenend-Sprechstunde getrennt und nicht mehr von einem Arzt durchgeführt. **Eine Notdienst-sprechstunde in einer Arztpraxis in Köthen wird am Samstag, Sonntag und Feiertag** in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt. Ein zweiter Arzt ist nur für Hausbesuche zuständig. **Der Dienst habende Arzt ist über die Rettungsleitstelle Anhalt-Bitterfeld, Tel.: 0 34 93/51 31 50, zu erfragen.**

Bereich Gröbzig

24.08.2009 bis 31.08.2009

Herr Dr. R. Buchheim, Köthen
Tel.: 0 34 96/21 41 52

31.08.2009 bis 07.09.2009

Herr M. Buchheim, Köthen
Tel.: 0 34 96/21 41 52

Mitteilungen

Sprechtage

der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland für die Region „Südliches Anhalt“

Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente (Kontenklärung, Alters-, Witwen-, Waisen-, und Erwerbsminderungsrenten)

In der Region „Südliches Anhalt“ berät und unterstützt Sie Frau Ingeborg Habermann, **Tel.: (03 49 78) 2 13 42.**

Nach Vereinbarung kann eine Terminabstimmung mit der Versichertenältesten, Frau Habermann, unter obiger Telefonnummer erfolgen.

Habermann

Aus dem kirchlichen Leben

Gottesdienste in der Region Südost

im September

6. September (13. Sonntag nach Trinitatis)

Radegast - 09.15 Uhr (*Hofmann/Zimmermann*)

Schortewitz - 09.15 Uhr (*Pannicke/Karras*)

Cösitz - 10.30 Uhr (*Pannicke/Karras*)

Großbadegast - 10.30 Uhr (*Hänsch/Großbekappenberg*)

Zehbitz - 10.30 Uhr (*Hofmann/Zimmermann*)

Riesdorf - 14.00 Uhr (*Hänsch/Großbekappenberg*)

13. September (14. Sonntag nach Trinitatis)

Görzig - 09.15 Uhr (*Pangsy/Karras*)

Weißandt-Görlau (Andacht mit Ausstellungseröffnung) -

09.15 Uhr (*Hänsch/Großbekappenberg*)

Gnetsch (Andacht mit Ausstellungseröffnung) - 10.30 Uhr (*Hofmann/Großbekappenberg*)

Prosigg (Andacht mit anschließender Führung) - 14.00 Uhr (*Hofmann/Großbekappenberg*)

Maasdorf (Andacht mit anschließender Führung) - 15.30 Uhr (*Hofmann/Großbekappenberg*)

20. September (15. Sonntag nach Trinitatis)

Radegast - 09.15 Uhr (*Pannicke/Schedler*)

Schortewitz - 09.15 Uhr (*Hofmann/Zimmermann*)

Hohnsdorf - 10.30 Uhr (*Pannicke/Schedler*)

Prosigg - 10.30 Uhr (*Hofmann/Zimmermann*)

27. September - (16. Sonntag nach Trinitatis)

Cösitz (Zentralgottesdienst) - 10.00 Uhr (*Pangsy/Härtel*)

Kirchliche Veranstaltungen in Gruppen und Kreisen in der Region Südost im September

Feier der Goldenen Hochzeit in Zehbitz

Am Sonnabend, dem 26. September um 14.00 Uhr bitten in einem Gottesdienst die Eheleute Inge und Ernst-Joachim Pitschk aus Zehbitz nach 50 gemeinsamen Ehejahren noch einmal um den Segen Gottes.

Gemeindekirchenratssitzungen

2. September 19.00 Uhr Schortewitz

8. September 09.00 Uhr Cösitz

8. September 19.00 Uhr Hohnsdorf

24. September 19.00 Uhr Radegast

29. September 19.00 Uhr Görzig

Großbadegast, Hohnsdorf, Maasdorf, Prosigg und Riesdorf nach Absprache

Pfarrer Klaus-Dieter Härtel aus der Pfalz zu Gast in unserer Region

Vom 21. bis 27. September wird Pfarrer i. R. Härtel bei uns zu Gast sein.

Er war in seiner aktiven Zeit in der Evangelischen Landeskirche der Pfalz, unserer Partnerkirche, tätig. In den Kirchengemeinden Cösitz, Radegast-Zehbitz und Weißandt-Görlau ist er manchem aus vergangenen Zeiten bekannt. Im Rahmen eines Austauschprogramms zwischen der Anhaltischen und der Pfälzischen Landeskirche hatte er mehrfach Urlaubsvertretungen übernommen und dabei auch die Gemeinden hier tatkräftig unterstützt - wie etwa bei der Renovierung der Gnetscher Kirche. Inzwischen ist er viel in den Kirchen Osteuropas unterwegs. Pfarrer Härtel wird bei uns Gottesdienste und Gemeindegottesdienste durchzuführen und auch ein selbstverfasstes Ein-Mann-Theaterstück über Dietrich Bonhoeffer aufführen.

22. September 18.00 Uhr Gnetsch - Pfarrer Härtel führt ein Theaterstück zu Dietrich Bonhoeffer auf

23. September 14.00 Uhr Weißandt-Görlau - Gemeindegottesdienst mit Pfarrer Härtel

Kreativkreis Radegast mit Anke Zimmermann

Der Kreativkreis Radegast trifft sich am 7. September um 19.00 Uhr in der Radegaster Kirche.

Posaunenchor in Radegast mit Detlef Zimmermann

Der Posaunen-Chor trifft sich freitags um 16.00 Uhr in der Radegaster Kirche zur Probe. Beginn nach der Sommerpause am 14. August.

Junge Gemeinde in Radegast

Die Junge Gemeinde Radegast trifft sich in der Regel immer mittwochs um 19.00 Uhr in der Kirche, Beginn nach der Sommerpause am 2. September.

Bibelgesprächskreis in der Teerunde in Görzig

22. September 19.00 Uhr im Pfarrhaus in Görzig

Chor in Görzig mit Kirchenmusikdirektorin Martina Apitz

Der Chor in Görzig trifft sich - außer in den Ferien und an Feiertagen - montags um 17.00 Uhr zur Probe. Nach der Sommerpause beginnen die Proben am **17. August um 16.45 Uhr.** Der Chor sucht neue Mitglieder, die auch aus anderen Orten herzlich willkommen sind.

Einladung zur Planung des Konfirmandenunterrichts nach Radegast

Die Konfirmanden der 6. - 8. Klasse sind gemeinsam mit ihren Eltern zu einem organisatorischen Elternabend am Montag, den 31. August um 17.30 Uhr in die Kirche Radegast eingeladen.

Konfirmandenunterricht in Weißandt-Görlau (außer in den Ferien und an Feiertagen)

In **Weißandt-Görlau** findet der Konfirmandenunterricht **im Pfarrhaus am Sonnabend, den 5. September von 09.00 - 14.00 Uhr** statt.

Bastelkreis in Prosigk mit Heike Schwenke

Der Bastelkreis in Prosigk trifft sich nach Vereinbarung im Pfarrhaus Prosigk.

Christenlehre (außer in den Ferien und an Feiertagen)

Die Christenlehregruppen:

montags: Christenlehre Radegast und Zehbitz (Beginn am 31. August)

15.00 Uhr in der Radegaster Kirche

Christenlehre Riesdorf (Beginn am 31. August)

16.15 Uhr in der Kirche Riesdorf

mittwochs: Christenlehre Görzig (Beginn am 2. September)

15.30 Uhr im Pfarrhaus

Christenlehre Schortewitz (Beginn am 2. September)

16.30 Uhr im Pfarrhaus Schortewitz

donnerstags (jeweils am 10.09. und 24.09): Christenlehre Großbadegast

14.30 Uhr in der Großbadegaster Kirche

In **Cösitz** findet im Rahmen der Christenlehre **am 3. September ein Kindernachmittag** von 16.30 Uhr an statt.

Frauenkreise und Seniorenkreis:

1. September 14.00 Uhr Prosigk (mit Pfarrer Schedler mit Afrika-Vortrag)

3. September 14.30 Uhr Radegast (in der Kirche)

8. September 14.30 Uhr Schortewitz (mit Pfarrer Schedler mit Afrika-Vortrag)

10. September 14.30 Uhr Zehbitz (in der Kirche)

16. September 14.30 Uhr Görzig (Seniorenkreis im Pfarrhaus mit Pfarrer Schedler)

17. September 14.30 Uhr Hohnsdorf (bei Frau Ziegenhorn)

23. September 14.00 Uhr Weißandt-Görlau (zu Gast Pfarrer Härtel)

25. September 15.00 Uhr Cösitz (zu Gast Pfarrer Härtel)

26. September 15.00 Uhr Radegast (in der Kirche; zu Gast Pfarrer Härtel)

Regionalratssitzung in Radegast am 20. Oktober

Am 20. Oktober um 19.00 Uhr findet in Radegast unsere nächste Regionalratssitzung statt. An dieser Sitzung, in der es um Probleme der Region geht, wird auch Kreisoberpfarrer Lauter teilnehmen.

Die Straßensammlung für die eigenen Gemeinden im Mai ergab:

Görzig/Reinsdorf - 451,- EUR

Hohnsdorf - 100,- EUR

Lennewitz - 55,- EUR

Schortewitz - 112,- EUR

Radegast - 178,- EUR

Zehbitz - 195,- EUR

Zehmitz - 65,- EUR

Dank sei an dieser Stelle im Namen der Kirchengemeinden allen Sammlern und Spendern gesagt!

Sammlungen und Spenden in der Parochie Weißandt-Görlau/Prosigk

In den Kirchengemeinden der Parochie Weißandt-Görlau/Prosigk wird über unterschiedliche Zeiträume hinweg zu den verschiedensten Anlässen und Zwecken gesammelt und gespendet. Für den jahrelangen, erfolgreichen ehrenamtlichen Einsatz und den vielen Spenderinnen und Spendern herzlichen Dank.

Sprechzeiten wie üblich und nach telefonischer Vereinbarung

Gemeindepädagogin (FH) Anke Zimmermann (Radegast):

Tel.: (03 49 78) 2 05 74

Pfarrer Dr. Andreas Karras (Görzig): Tel./Fax: (03 49 75) 2 15 65

Sprechzeit im Pfarrhaus Weißandt-Görlau

Montag bis Freitag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Büro Weißandt-Görlau Tel. und Fax: (03 49 78) 2 13 88

Mobiltelefon Pfarrerin Alexandra Großekappenberg:

01 62/5 47 84 42

Schulnachrichten/Kindergärten



Görzig, 10.08.09

Planänderung ...

dieses Wort hörten die Kinder des Hortes Görzig in den Sommerferien 2009 sehr oft.

Irgendwie sollte die Planung und Organisation unserer Freizeit nicht so richtig gelingen.

Aber wir haben uns nicht entmutigen lassen. Es gab stets und ständig neue Ideen und zum Glück viele nette Leute, die unsere spontanen Aktionen unterstützten.

Da sind zum Beispiel Herr und Frau Meyer aus Schortewitz zu nennen, die unter dem Slogan „Anruf genügt“ auch mal ihre Bowlingbahn und Eisdielen kurzfristig für uns öffneten.

Auch Frau Spinger-Böhm, ebenfalls aus Schortewitz, nahm sich die Zeit um mit uns gemeinsam durch ihr Jagdrevier zu streifen.

Für unsere Tagesfahrten haben wir mit Herrn Dölle einen zuverlässigen Partner gehabt, der immer für uns bereitstand. Zusammen führen wir zum Kinderspielzentrum „Euro Eddy“ nach Leipzig, nach Halle in den Zoo und nicht zuletzt in den Schmetterlingspark nach Wittenberg.

Bei den spannenden Ausflügen verwandelte sich Herr Dölle gleich mal in eine Servicekraft und zeichnete sich als Grillmeister sowie Bedienung aus. Begeistert waren die Kinder von dem Besuch bei der Freiwilligen Feuerwehr Görzig, von den Angeboten der Verkehrswacht aus Köthen und vor allem von einer Fahrradtour, die gemeinsam mit dem Polizisten Herrn Hennig von dem Polizeirevier Köthen durchgeführt wurde.

Im Freizeitzentrum Köthen haben die Kinder viel Spaß beim basteln und spielen gehabt. Das Wetter hat es auch immer gut mit uns gemeint, so sorgte der Hort eigene Pool oder das Freibad in Glauzig für Abkühlung und Badespaß. Aber auch eine Poolparty im Hort war ein großes Erlebnis.

Weiter standen ein Indianerfest, eine Kinovorstellung im „Offenen Treff“, Bastelvormittage mit Frau Winkler, Spieletage, Wasserspiele und und und an.

An dieser Stelle möchten wir die Mitarbeiter des Mehrgenerationenhauses nicht vergessen zu erwähnen. Sie reagierten sehr flexibel auf unsere Änderungen und waren bei verschiedenen Angeboten als fleißige Helfer stets vor Ort.

Zum Abschluss noch einmal ein riesiges **Dankeschön** an all diejenigen, die uns trotz aller Startschwierigkeiten, sehr schöne, interessante und abwechslungsreiche Sommerferien ermöglicht haben.

Die Kinder und Erzieher aus dem Hort Görzig.

Kita „Mauz und Hoppel“ in Görzig lädt ein zu einer

„Reise um die Welt“

Wer mitreisen möchte, kann uns auf dem Spielplatz unserer Kita besuchen.

Unsere Reise beginnt: am 22.08.2009 um 15.00 Uhr

Euch erwartet ein „**Buntes Programm**“ mit Liedern und Tänzen aus verschiedenen Ländern.

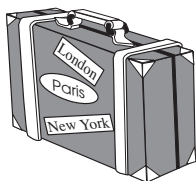
Spiele aus aller Welt werden euch sicher begeistern.

Auch **internationale Speisen** stehen für euch bereit.

Was essen denn die anderen?

Hamburger oder Vogelspinnen, französische Waffeln oder Heuschrecken - lasst euch überraschen!!!

Kita „Mauz und Hoppel“ Görzig



Dorffest in Meilendorf

Am Samstag, dem 29. August 2009,
wird ab 10:00 Uhr in Meilendorf gefeiert.

Was wird geboten ?

10:00 - 13:00 Uhr Wettbewerb „Stärkster Mann“

1. Preis: Motorkettensäge



11:00 - 17:00 Uhr Preiskegeln



ab 12:00 Uhr

Mittagessen aus der Gulaschkanone

- Erbsensuppe mit Bockwürstchen
- Nudeln mit Gulasch
- Nudeln mit Tomatensoße



13:30 - 15:00 Uhr Ringreiten



ab 15:00 Uhr

Kinderanimation
(Spiele, Basteln, Schminken, etc.)
Kutschfahrten

15:00 - 16:30 Uhr

Kaffee & Kuchen



ab 16:00 Uhr

Wissenstote und Spiele für Erwachsene

ab 20:00 Uhr

Disco mit „Karli“ für Jung und Alt
inklusive Showeinlagen zum späteren Abend



Das Ganze wird auch ganztägig musikalisch umrahmt.
Die gastronomische Versorgung wird durch den Gasthof
„Zum Meilenstein“ gewährleistet.

Verschiedenes

Unsere aktiven und spaßigen Sommerferienwochen sind nun vorbei. Ooch, schaaade!!! Wir hatten ein tolles Wetter, Spiel, Spaß, Sport und Erholung.

Aber bei uns im Jugendclub Quellendorf geht es zum Glück weiter, zum Beispiel mit Bastelangeboten, Diskussionsnachmittage, Basketball, Billard, Koch- und Backnachmittage und Vieles mehr.

Und nun ist noch etwas neues in Planung:

Du hast Rhythmus im Blut und Donnerstagnachmittag nichts vor? Perfekt, denn ich suche zur Gründung einer neuen Tanzgruppe Verstärkung durch Mädels zwischen 12 und 16 Jahren. Wir trainieren in der Sporthalle der Grundschule Quellendorf.

Bei mir hat Tanzen lernen überhaupt nichts mit den unangenehmen Seiten einer „Schule“ zu tun. Im Gegenteil, der Spaß an der Sache wird groß geschrieben: Man geht einfach hin, trifft seinesgleichen in großer Stückzahl und knüpft Kontakte.

Getanzt wird zur topaktuellen Musik aus den Charts, und unsere Methodik macht es jedem leicht, Füße, Hände und den Rest zu koordinieren

Und - Lust bekommen? Dann melde dich einfach mit einer kurzen Mitteilung (Tel.: 01 62/3 45 62 81) bei mir ... ich freue mich über jede Beteiligung! Die Teilnahme ist kostenlos.

Jana Müller

Jugendclubleitung

Ferienstpaß im Jugendclub!

Am 24.07.09 bekam der Jugendclub W.-Görlau Besuch. Die Frauen von der Volkssolidarität kamen mit Kuchen und Grillwürstchen zu uns.

Mit Spiel, Musik und Gesang verbrachten wir einen tollen Nachmittag. Es hatten alle sehr viel Spaß. Dafür möchten wir uns recht herzlich bei der Volkssolidarität bedanken.

Auch in der letzten Ferienwoche gab es einen besonderen Tag. Bei einem Fußballmatch auf dem Bolzplatz in Gnetsch konnten sich alle richtig austoben.

Als Erfrischung gab es für jeden einen großen Eisbecher, der super lecker war.

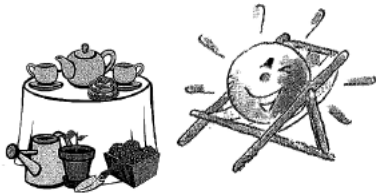
Wir sagen **Danke!**

die Kinder, Jugendlichen und Betreuer



GARTENFEST

im Kleingartenverein
„Am Stadion“
in Gröbzig



Samstag, 22. August 2009
Beginn: 15.00 Uhr
- Festwiese am Spartenheim -

Kaffee & Kuchen, Getränke, Würstchen,
Kinderspiele, Kegeln,
Lampionumzug



Alle Gartenfreunde & Gäste sind
HERZLICHST eingeladen !!!



Mehr
Generationen
Haus

Starke Leistung für jedes Alter.

Seniorentreffen



Viel Spaß hatten die Senioren aus Glauzig und Görzig am 05.08.2009 im Mehrgenerationenhaus in Görzig. Auf dem Programm stand gemütliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen sowie anschließendem Grillen.

Schmuckbasteln



Beim „Schmuckbasteln“ am 04.08.2009 trafen sich wieder viele Bastelfreunde im „Offenen Treff“. Nächste Termine zum Schmuckbasteln sind der 02.09. und 03.09.2009, im MGH - Görzig.

Familien-Sommerfest in Wieskau

Wann? Samstag, 22. August 2009

Wo? auf dem Hof der Gemeinde Wieskau

Was?

15.00 Uhr Genießen Sie zum Kaffee Swing, Jazz und
Evergreens mit Prof. Spens
an seinem Keyboard



18.00 Uhr Livemusik, Unterhaltung und
Tanz in die Sommernacht wieder mit
DJ Stephan

19.00 Uhr Plötzer Country Family

An unsere Kleinen ist natürlich auch gedacht!
Auf der Mal- und Bastelstraße oder beim
Torwandschießen wird es garantiert nicht langweilig!

Kulinarisches:

- selbst gebackene Kuchen und Torten
- Getränke aller Art
- Leckerer vom Grill




Wir freuen uns auf Sie!



Einschulung in die Grundschule Görzig

Görzig, 08.08.2009

Auch im Jahr 2009 war es wieder so weit. Die Einschulung der ABC-Schützen der Grundschule Görzig fand im Clubhaus der Gemeinde statt. Viele Gäste hatten sich zu der Feierstunde eingefunden und konnten ein buntes Programm, vorgeführt von den Schülern der Klasse 2 unter der Leitung von Frau Lehmann, verfolgen. Alle neuen Schüler waren begeistert und aufgeregt zugleich, als sie ihre neuen Schulbücher von Ihrer Klassenlehrerin Frau Rauch überreicht bekamen. Nun bleibt uns nur noch der Wunsch für immer gute Leistungen und viel Spaß beim Lernen.

AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin
Rita Smykalla
berät Sie gern.

Telefon: 03 42 02/ 3 4 1 0 4 2

Telefax: 03 42 02/ 5 15 06

Funk: 01 71/4 14 40 18

rita.smykalla@wittich-herzberg.de



**Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, dem 3. September 2009**

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Montag, der 24. August 2009**

**Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15
per E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de**

- Anzeige -

Endlich wieder stressfrei hören

Die Technik implantierter Hörgeräte kommt jetzt auch nach Deutschland

(djd). Lästige Hintergrundgeräusche sind ein Problem, das fast jeder Träger eines Hörgeräts kennt. Die unangenehmen Rückkoppelungen machen sowohl im Beruf als auch im privaten Alltag Stress. Die eingebauten Mikrofone der Hörsysteme sind nicht „schlau“ genug, um zu erkennen, welche Geräuschinformationen für den Empfänger wirklich wichtig sind und welche nicht. So kann etwa das Geräusch eines surrenden Ventilators das Verständnis von Gesprächsinformationen erschweren.

Warum Implantate so praktisch sind

Diese Nachteile fallen weg, wenn das Hörgerät implantiert wird. Realisiert hat diese Idee ein amerikanisches Medizinunternehmen. Das Esteem Hörimplantat von Envoy Medical kommt ohne Lautsprecher- und Verstärkungstechnik aus. Es wird direkt im Mittelohr an die Gehörknöchelchen angedockt. Auf diese Weise wird das Hörgerät nicht nur für andere Menschen unsichtbar, die neue Technik erlaubt zudem eine außergewöhnlich gute Tonqualität, die mit der modernen Generation herkömmlicher Geräte nicht zu erreichen ist. Vor allem die lästigen Stör- und Nebengeräusche entfallen und auch das irritierende Verstärken alltäglicher Signale, etwa das Brausen des Windes. Das Hörsystem kann mit Hilfe einer Fernbedienung je nach eigenem Bedarf und Ermessen ein- und ausgeschaltet werden. Die Batterie muss, je nach täglicher Nutzungsdauer, erst nach neun Jahren in einer ambulanten Mini-OP ausgetauscht werden.

Unter der Telefonnummer 0221-5796060 gibt es weitere Informationen über das neuartige Hörsystem.



Das Gerät wird direkt im Mittelohr an die Gehörknöchelchen angedockt.
Foto: djd/Envoy Medical GmbH